

Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Diplom an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1999

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 3. November 1998 (GVBl. I S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 326) hat der Fachbereich Geographie (inzwischen umbenannt in Fachbereich Geowissenschaften/Geographie) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. Februar 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/543 — 44

StAnz. 9/2001 S. 844

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele
2. Berufsfeldorientierte Ziele

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Berufspraktikum
 - 2.5 Weiterführendes Studium

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.2 Hauptstudium
2. Lehr- und Lernformen
3. Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Studienabschnitten
4. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
5. Prüfungen
 6. Durchführung der Prüfungen
 - 6.1 Umfang der Prüfungen
 - 6.1.1 Diplom-Vorprüfung.
 - 6.1.2 Diplomprüfung
 7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen
 8. Abschlussgrad
 9. Leistungs-, Teileistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung
 - 9.1 Vergabe der Leistungs- und Teileistungsnachweise
 - 9.2 Wiederholung eines Leistungs- bzw. Teileistungsnachweises
 - 9.3 Vergabe der Teilnahmenachweise
 - 9.4 Sammelbescheinigung
 10. Studienplan
 - 10.1 Grundstudium Hauptfach (Pflichtveranstaltungen), 1.—4. Semester
 - 10.2 Hauptstudium: Hauptfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) 5.—8. Semester

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen

1. Studienberatung
 - 1.1 Allgemeine Studienberatung
 - 1.2 Fachbezogene Studienberatung
 - 1.3 Empfehlung zur Beratung
 - 1.4 Orientierungsveranstaltung der Lehreinheit Geographie

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich
 - 2.1 Grundlage der Studienordnung
 - 2.2 Geltungsbereich
3. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - 3.1 Überprüfung der Studienordnung
 - 3.2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
 - 3.3 Übergangsregelung

Anhang

1. Nebenfächer im Grundstudium
2. Nebenfächer im Hauptstudium

Abkürzungsverzeichnis

- ABL. Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- DPO Ordnung für die Diplomprüfung im Fach Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 14. Dezember 1999
- GVBl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
- HHG Hessisches Hochschulgesetz vom 3. November 1998 (GVBl. I, Nr. 22/1998, S. 431 ff.) in der Fassung vom 2. Juli 1999 (GVBl. Nr. 15/1999, S. 361)
- HUG Hessisches Universitätsgesetz i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I, Nr. 13/1995, S. 325 ff.)
- StAnz. Staatsanzeiger für das Land Hessen
- SWS Semesterwochenstunden
- LN Leistungsnachweis
- TLN Teileistungsnachweis
- TN Teilnahmenachweis
- V Vorlesung
- Ü Übung
- S Seminar
- PS Proseminar
- P Praktikum
- E Exkursion

Präambel

Diese Studienordnung nennt Ziele und Inhalte des Studienganges Geographie (Diplom) und regelt die Gestaltung des Studiums an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Sie beruht auf der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung im Fach Geographie“. Das Studium wird in dem Institut für Kulturgeographie, Stadt- und Regionalforschung, dem Institut für Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie dem Institut für Physische Geographie durchgeführt.

Teil I: Ziele des Studiums

1. Allgemeine Ziele

Die Wissenschaft der Geographie befasst sich mit den räumlichen Dimensionen des beiderseitigen Wirkungsgefüges zwischen „Mensch/Gesellschaft“ und „Natur/Umwelt“. Sie analysiert ihren Gegenstand sowohl auf allen räumlichen Maßstabsebenen (lokal, regional, kontinental, global) als auch im Zusammenwirken dieser Maßstabsebenen. Für diese Grundperspektive des Faches bedarf es naturwissenschaftlicher Methoden und Ansätze (Physische Geographie) und solcher aus dem Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften (Anthropogeographie). Die Geographie befasst sich daher mit

- raumbezogenen wissenschaftstheoretischen Grundlagen, theoretischen Konzepten sowie Methoden und Techniken der wissenschaftlichen Analyse ihres Gegenstandes, sowohl in den Studienbereichen Physische Geographie als auch Anthropogeographie,
- sowie mit Verfahren der raumbezogenen Information, der raumbezogenen Gestaltung und Planung und der Vermittlung raumbezogener Konzepte.

Im Grundstudium beschäftigen sich daher alle Studierenden mit den Grundlagen beider Teilgebiete der Geographie (Physische Geographie, Anthropogeographie) und ihrer Beziehungen zueinander.

Im Hauptstudium erfolgt die Spezialisierung in einem der beiden Studienbereiche (Physische Geographie/Anthropo-

geographie). Die Spezialisierung sollte durch die Wahl der Nebenfächer sinnvoll ergänzt werden. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums sollen das vertiefte, anwendungsbezogene Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden und Projektbezug ermöglichen.

Darüber hinaus müssen je zwei Nebenfächer im Grund- und Hauptstudium gewählt werden. Nach der Diplom-Vorprüfung ist ein Wechsel der Nebenfächer gemäß § 16 Abs. 6 in Verbindung mit Anhang 3 der DPO möglich. Bei einem Wechsel des Nebenfachs/der Nebenfächer müssen die Studienleistungen (Leistungsnachweise) des Grundstudiums nachgeholt werden. Es bestehen Nebenfach-Vereinbarungen für

Geistes- und Sozialwissenschaften:	Naturwissenschaften:
Betriebswirtschaftslehre	Bodenkunde
Erziehungswissenschaften	Botanik
Geschichtswissenschaften (Vor- und Frühgeschichte bzw. Mittlere und Neuere Geschichte)	Chemie
Historische Ethnologie	Geologie
Informatik	Geophysik
Kulturanthrop. u. Europ. Ethnologie	Hydrologie
Politologie	Meteorologie
Rechtswissenschaft/Öffentl. Recht	Mineralogie (nur im Hauptstudium)
Soziologie	Umwelt-Geochemie
Städtebau (nur im Hauptstudium)	Zoologie
Statistik	
Volkswirtschaftslehre	

Folgende Nebenfachkombinationen sind dabei ausgeschlossen:

- Historische Ethnologie/Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie
- Soziologie/Politologie
- Zoologie/Botanik

Auf begründeten Antrag kann ein anderes Nebenfach zugelassen werden (§ 8 Abs. 5 DPO). Die Diplomarbeit wird in der gewählten Studienrichtung angefertigt. Mit ihr soll der Nachweis erbracht werden, dass die/der Studierende die Fähigkeit erworben hat, selbstständig ein fachspezifisches Thema sowohl wissenschaftlich als auch anwendungsbezogen mit adäquaten Methoden in einem begrenzten Zeitraum zu bearbeiten.

2. Berufsfeldorientierte Ziele

Der Studiengang mit dem Abschluss des Diploms ist gleichermaßen wissenschafts- und praxisorientiert. Das Studium soll daher diejenigen Kenntnisse und Methoden vermitteln, die nach dem Studienabschluss sowohl zu einer praxisbezogenen beruflichen Tätigkeit als auch zur wissenschaftlichen Arbeit befähigen.

Diplom-Geographinnen und Diplom-Geographen bieten sich sehr vielfältige Berufsmöglichkeiten entsprechend der von ihnen gewählten Schwerpunktbildung in allen Bereichen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens, in denen raumbezogene Informationen erarbeitet sowie raumbezogene Planung und Gestaltung durchgeführt werden und raumbezogene Vermittlung stattfindet. Ein einheitliches Berufsbild der Geographie kann es angesichts der Grundperspektive des Faches nicht geben. Je nach gewähltem Schwerpunkt können in folgenden Berufsfeldern Tätigkeiten ausgeübt werden:

- in Landschaftsplanung, Naturschutz und Umweltschutz,
- in der Raumplanung,
- in der privaten und öffentlichen Wirtschaftsberatung, insbesondere der Standortplanung und des Immobiliensektors,
- in der Beratung und Planung auf speziellen Fachgebieten wie Verkehr, Fremdenverkehr und Freizeit, Entwicklungszusammenarbeit,
- in der Bereitstellung planungsrelevanter Informationen, der Medienarbeit und Öffentlichkeitsarbeit,
- in der raumbezogenen Forschung.

Angesichts der Entwicklung neuer Dienstleistungsberufe gerade in den für Geographinnen und Geographen wichtigen Bereichen von Information und Beratung kann diese Liste nicht abschließend sein.

Für die berufsspezifische Ausbildung auf der Grundlage der Grundperspektive des Faches sind eine Spezialisierung im Hauptstudium, eine zielorientierte Wahl der Nebenfächer sowie gegebenenfalls eine berufsfeldorientierte Wahl des Themas der Diplomarbeit ratsam und notwendig. Die Vielfalt der in diesem Studiengang angebotenen Nebenfächer am Standort Frankfurt am Main erlaubt eine größere Breite von Berufsspezialisierungen. Sie macht es ratsam, dass sich die Studentin/der Student frühzeitig und ausführlich in der Wahl beraten lässt.

Teil II: Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen

1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen

Für das Studium der Geographie müssen, abgesehen von der zur Einschreibung notwendigen Hochschulzugangsberechtigung (§ 68 HHG), keine besonderen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sind Voraussetzung für die Immatrikulation (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HHG).

1.2 Nützliche Voraussetzungen

Für die Durchführung des Studiums sind

- ein weit gespanntes Interesse an natur- und sozialwissenschaftlichen Fragen,
 - räumliches Vorstellungsvermögen,
 - ausreichende Fremdsprachenkenntnisse, insbesondere in Englisch,
- unerlässlich.

2. Studienorganisation

2.1 Studienbeginn

Der Studienplan geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus, entsprechend ist das Lehrangebot strukturiert. Deshalb wird empfohlen, das Studium zum jeweiligen Wintersemester aufzunehmen. Studierende, die ihr Studium im Sommersemester beginnen, sollten zur Minimierung von Zeitverlusten die Fachstudienberatung wahrnehmen.

2.2 Studiendauer

Der Studienordnung liegt eine Regelstudienzeit von 9 Semestern zugrunde (§ 3 Abs. 2 DPO). Das Institut für Kulturgeographie, Stadt- und Regionalforschung, das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie das Institut für Physische Geographie stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der angegebenen Semesterzahl erfolgreich abzuschließen.

2.3 Studienabschnitte

Das Studium unterteilt sich in

- das Grundstudium mit einer Dauer von in der Regel 4 Semestern und
- das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit und den Fachprüfungen mit einer Dauer von in der Regel 5 Semestern.

2.4 Berufspraktikum

Das Berufspraktikum soll der Studentin/dem Studenten die Möglichkeit bieten, Erfahrungen über verschiedene Berufstätigkeiten und deren Anforderungen zu machen und darüber die Fähigkeiten zu gewinnen, über Studienschwerpunkte und angestrebtes Berufsfeld eine eigenbestimmte und selbstverantwortliche Entscheidung zu treffen.

Berufspraktika müssen mindestens in einer Gesamtdauer von 4 Monaten in mindestens zwei Organisationen (Unternehmen, Verbände, Behörden etc.) nachgewiesen werden. Die Mindestdauer eines Berufspraktikums soll 6 Wochen nicht unterschreiten.

Adressen bisher genehmigter Praktikumsstellen können in der Bibliothek des Institutes für Kulturgeographie, Stadt- und Regionalforschung eingesehen werden. Neue Praktikumsstellen bedürfen der Genehmigung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Diese ist rechtzeitig vor dem eventuellen Antritt des Praktikums einzuholen. Die Eignung der Stellen für das Berufspraktikum ist an die Bedingung geknüpft, dass es sich dabei um fachnahe Dienststellen, Organisationen oder Einrichtungen handelt. Die Betreuung der/des Studierenden bei der Praktikumsstelle hat durch eine Person zu erfolgen, die eine gleichwertige, berufsfeldbezogene Hochschulausbildung durchlaufen hat.

Sie/Er stellt auch die Bescheinigung über die Ableistung des Praktikums aus, die zusammen mit einem ausführlichen Tätigkeitsbericht einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer vorzulegen ist.

Der Tätigkeitsbericht enthält insbesondere Aufgaben zu:

- Aufgabenbereich und Arbeitsweise der betreffenden Einrichtung,
- Beschreibung der eigenen Tätigkeit,
- Evaluation; Diskussion der Relevanz des bisherigen Studiums für die Tätigkeit sowie der in der Einrichtung vorhandenen Voraussetzungen für wissenschaftlich begründete Tätigkeit.

Der Tätigkeitsbericht und die Praktikumsbescheinigung werden von der/dem o. g. Hochschullehrerin/Hochschullehrer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft. Erfolgt bis drei Monate nach Einreichung kein Widerspruch, so gilt das Praktikum als akzeptiert.

Eine Ableistung eines Teils der berufspraktischen Tätigkeit im Ausland wird im Sinne einer Erhöhung der Berufschancen für Diplom-Geographen/Diplom-Geographinnen in der Regel anerkannt. Über die Anerkennung entscheidet auf Antrag die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

2.5 Weiterführendes Studium

An das in dieser Studienordnung geregelte Studium können sich eine Promotion oder auch fachbezogene Aufbaustudiengänge anschließen. Für eine Promotion an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main regeln die Promotionsordnungen der Philosophischen Fachbereiche sowie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fachbereiche das Nähere.

Teil III: Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums

Diese Studienordnung enthält mit durchschnittlich 150 SWS nur Veranstaltungen, die notwendig sind, um die für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung unbedingt erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Darüber hinaus wird dringend empfohlen, durch den Besuch weiterer Veranstaltungen und durch das selbständige Arbeiten mit der Literatur die Kenntnisse zu erweitern und das Verständnis geographischer Sachverhalte zu vertiefen.

1.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfasst im Hauptfach Geographie Pflichtveranstaltungen im Umfang von 57 SWS sowie jeweils 10 bis 15 SWS in den beiden nach Maßgabe von § 8 Abs. 5 DPO gewählten Nebenfächern.

Im Grundstudium werden Grundkenntnisse des Mensch-Umweltgefüges sowie das Verständnis und Kenntnisse in den Studienbereichen Anthropogeographie (C) und Physische Geographie (B) vermittelt. Ein besonderes Gewicht liegt auf der Vermittlung von Arbeitsmethoden in den Studienbereichen der Geographie (A).

Die Anforderungen für die beiden Nebenfächer regelt § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 in Verbindung mit Anhang 2 der DPO sowie Anhang 1 der Studienordnung.

Die im Grundstudium zu erbringenden Leistungsnachweise regelt Abschnitt III. 9. Abschnitt III. 10 (Studienplan) bezeichnet die Pflichtveranstaltungen und ihre zeitliche Folge im Studienverlauf.

1.2 Hauptstudium

Das Hauptstudium umfasst im Hauptfach Geographie mindestens 52 SWS an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und jeweils 10 bis 15 SWS in den beiden gewählten Nebenfächern. Im Hauptstudium hat die/der Studierende die Möglichkeit, Schwerpunkte im Studienbereich B Physische Geographie oder im Studienbereich C Anthropogeographie zu setzen.

Im Studienbereich B erfolgt eine Vertiefung zu den einzelnen Geofaktoren und deren Beziehungen zueinander. Diese Vertiefung erfolgt in unterschiedlichen Maßstabsebenen und mit wechselnden regionalen Schwerpunkten.

Im Studienbereich C erfolgt eine Vertiefung über die Wahl von Lehrveranstaltungen zu Themenbereichen der „Geographie der Alltagswelten“, der „geographischen Standortforschung“ und der „geographischen Entwicklungsforschung“.

Die im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise regelt Abschnitt III. 9. Abschnitt III. 10 (Studienplan) bezeichnet die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und ihre zeitliche Folge im Studienverlauf.

Die Anforderungen für die Nebenfächer regelt § 16 Abs. 3 Ziff. 5 und Abs. 6 in Verbindung mit Anhang 3 DPO sowie Anhang 2 dieser Studienordnung.

2. Lehr- und Lernformen

1. **Vorlesungen** führen in die Problematik des Faches ein und vermitteln Kenntnisse zu Teilgebieten der Geographie. Sie sollen fachspezifische Orientierungen bieten und zum eigenen Denken und zur kritischen Grundhaltung anregen. Damit führen Vorlesungen in der Regel nur im Zusammenhang mit Übungen, Praktika, Exkursionen und dem Selbststudium zum Studienerfolg.
2. **Übungen, Proseminare und Geländepraktika** im Grundstudium haben die Aufgabe, mit den Methoden der empirisch wissenschaftlichen Arbeit an Beispielen vertraut zu machen. Hier erhält die Studentin/der Student frühzeitig Gelegenheit zur eigenständigen Bearbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung, zum freien Vortrag und zum wissenschaftlichen Gespräch.
3. **Projektseminare und Geländepraktika** des Hauptstudiums geben der Studentin/dem Studenten Gelegenheit, die im Grundstudium erarbeiteten Grundprinzipien wissenschaftlichen Arbeitens mit den erlernten Arbeitsmethoden an konkreten Fällen zu erproben. Der Ablauf einer wissenschaftlichen Arbeit von der Hypothesenbildung über die empirische Hypothesenüberprüfung und der Ergebnisdarstellung wird dabei nachvollzogen. Diese Veranstaltungsart vermittelt somit unerlässliche Voraussetzungen für die spätere eigenständige wissenschaftliche Arbeit.
4. **Seminare** erfordern von Studentinnen und Studenten die Bearbeitung eines umfangreichen Themas in weitgehend eigenständiger Denkarbeit. Die Studentin/der Student soll dabei zum systematischen Literatur- und Quellenstudium angeleitet werden und eine größere Literaturmenge auch aus den Bereichen der Nachbarwissenschaften kritisch bewältigen. Sie/Er soll zeigen, dass sie/er ein wissenschaftliches Thema logisch durchdenken und sprachlich einwandfrei darstellen kann.
5. **Exkursionen** dienen der Demonstration geographischer Sachverhalte „vor Ort“. Sie können darüber hinaus der Vermittlung und Einübung fachspezifischer Methoden sowie dem Einblick in Institutionen und Organisationen der Praxis dienen, was der/dem Studierenden frühzeitig die Kenntnisse zukünftiger Berufsfelder, ihrer Aufgaben und Probleme ermöglicht.
6. **Wissenschaftliche Kolloquien** bieten der/dem fortgeschrittenen Studentin/Studenten einen Einblick in Forschungsarbeiten auswärtiger Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler und geben in besonderer Weise Auskunft über neue Forschungsrichtungen und möglicherweise Berufsfelder.
7. Das **Selbststudium** ist eine unerlässliche Ergänzung zu den angebotenen Veranstaltungen, um zu profunden Fähigkeiten und Erkenntnissen zu gelangen. Der Zeitschriftenlektüre ist insbesondere in den höheren Semestern gegenüber Lehrbüchern der Vorrang zu geben, da nur Zeitschriften den aktuellen Forschungsstand einer Wissenschaft widerspiegeln.
8. Das **Berufspraktikum** soll die Studierenden schon während des Studiums in ihre späteren Tätigkeitsfelder einführen. Damit erhalten sie eine rechtzeitige Kontrollmöglichkeit, die von ihnen gewählte Studienrichtung in ihren Konsequenzen für die spätere berufliche Tätigkeit zu überprüfen. Erfahrungsgemäß lernen die Studierenden während ihrer Praktikantentätigkeit auch eine Vielzahl aktueller Fragestellungen kennen, vor deren Hintergrund sie ihre Studien an der Hochschule oft zielstrebig ausrichten können. Die Studierenden sollen mit verschiedenen Aufgabengebieten in Kontakt kommen. Ein Auslandsaufenthalt auch zur Erweiterung der Sprachkenntnisse ist wünschenswert.
9. Empirisches Arbeiten ohne Grundkenntnisse in der rechnergestützten Datenverarbeitung ist heute undenkbar. Angesichts der Fülle und des schnellen Wandels von Programmen wird in diesem Bereich eine große Bereitschaft zum Selbststudium von den Studierenden erwartet.

3. Zugangsvoraussetzungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen und Studienabschnitten

Im Grundstudium und im Hauptstudium bestehen Zugangsvoraussetzungen für einige Veranstaltungen wie z. B. der Nachweis von Studienleistungen oder das Bestehen der Diplom-Vorprüfung. Diese können aus dem Studienplan (III. 10) entnommen werden.

4. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

Um die ordnungsgemäße Durchführung von Übungen, Kursen, Praktika, Seminaren und Exkursionen zu gewährleisten, bestehen Beschränkungen hinsichtlich der Teilnehmerzahlen. Für diese Veranstaltungen gelten folgende Orientierungszahlen, die sich nach den technischen und räumlichen Gegebenheiten sowie den didaktischen Zielsetzungen richten:

- Übungen: 15
- Praktika: 10, abhängig von vorhandenen Plätzen
- Geländepraktika: 10
- Seminare: 15
- Exkursionen: 20

Überschreiten die Teilnehmerzahlen die vorhandenen Plätze, so haben zunächst die Studierenden Vorrang, für die die jeweilige Veranstaltung Pflicht ist.

Über weitere Auswahlkriterien beschließt, soweit notwendig, der Fachbereichsrat auf Antrag der/des Geschäftsführenden Direktorin/Direktors. Die Auswahlkriterien werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5. Prüfungen

Gemäß §§ 3, 8, 15 DPO sind folgende Prüfungen abzulegen:

1. nach dem Grundstudium die Diplom-Vorprüfung,
2. nach dem Hauptstudium die Diplomprüfung.

6. Durchführung der Prüfungen

6.1 Umfang der Prüfungen

6.1.1 Diplom-Vorprüfung

Sie umfasst mündliche Prüfungen mit jeweils einer Dauer von ca. 25—35 Minuten in den Studienbereichen „B Physische Geographie“ und „C Anthropogeographie“ jeweils mit Teilen des Studienbereiches „A Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen“ sowie in den bei-

den Nebenfächern. Ausnahmen bestehen nach Maßgabe des Anhangs 1 DPO für folgende Nebenfächer:

- Volkswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Statistik.

Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel im Anschluss an das 4. Fachsemester erfolgen und bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 5. Semesters abgeschlossen sein. Der Prüfungszeitraum umfasst maximal 14 Tage (vgl. § 8 Abs. 8 DPO).

6.1.2 Diplomprüfung

Sie umfasst die Anfertigung einer Diplomarbeit sowie eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von ca. 75—90 Minuten in der jeweils gewählten Studienrichtung der Geographie (Physische oder Anthropogeographie) und von ca. jeweils 25—35 Minuten in den Nebenfächern. Ausnahmen bestehen nach Maßgabe des Anhangs 4 DPO für folgende Nebenfächer:

- Volkswirtschaftslehre,
- Betriebswirtschaftslehre,
- Statistik.

7. Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen

Studienzeiten und Studienleistungen, die nicht unter der Geltung dieser Studienordnung erbracht worden sind, werden auf Antrag von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt, wenn diese unter Berücksichtigung der Art des Inhalts und den Anforderungen des vergleichbaren Studiengangs generell gleichwertig sind.

8. Abschlussgrad

Der Fachbereich Geographie verleiht nach bestandener Abschlussprüfung gemäß § 2 DPO der Prüfungsordnung den Grad eines Diplom-Geographen oder einer Diplom-Geographin.

9. Leistungs-, Teileistungs- und Teilnahmenachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums und als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung

Für ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne der §§ 9 und 16 DPO sind folgende Leistungs-, Teileistungs- und Teilnahmenachweise zu erwerben:

Im Grundstudium:

a) Allgemeine Einführung: Studienbereiche A, B, C		
PS+E	Einführung in das Studium der Geographie	TLN
PS	Basistexte der Geographie	TLN
b) im Studienbereich A Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen		
PS	EDV-gestützte topographische und thematische Kartographie für Geographen	LN
V+PS	Statistik für Geographen	LN
c) im Studienbereich B Physische Geographie		
V+PS+E	Klimageographie (Voraussetzung sind die beiden TLN z. Allg. Einf.)	LN
V+PS+E	Relief und Boden (Voraussetzung sind die beiden TLN z. Allg. Einf.)	LN
V+PS+E	Hydrogeographie/Vegetationsgeographie (Voraussetzung sind die beiden TLN z. Allg. Einf.)	TN
d) im Studienbereich C Anthropogeographie		
PS+E	Anthropogeographie (Voraussetzung sind die beiden TLN z. Allg. Einf.)	LN
PS+P	Angewandte Anthropogeographie mit Praktikum (Voraussetzung sind die beiden TLN z. Allg. Einf. LN und die LN in „EDV-gestützte topographische und thematische Kartographie für Geographen“ sowie „Statistik für Geographen“)	
V+PS	Raumordnung und Raumplanung	TN
e) insgesamt 7 Exkursionstage, davon 3 mit Protokoll aus den Studienbereichen „Physische Geographie“ und „Anthropogeographie“, die nicht bereits integraler Bestandteil von Veranstaltungen im Grundstudium sind.		

(Soweit Exkursionstage integraler Bestandteil der Veranstaltung sind, werden sie nicht im Exkursionspass vermerkt.) Die für die Nebenfächer zu erwerbenden Leistungs- und Teilnahmenachweise sind im Anhang 2 DPO sowie im Anhang 1 dieser Studienordnung geregelt.

Im Hauptstudium:

a) im Studienbereich A Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen		
S	Theorie und Methodologie	TLN
S	Bewertungsverfahren	TN
S	Physische und sozialgeographische Grundlagen der Kulturlandschaftspflege (Voraussetzung ist der TLN „Theorie und Methodologie“ sowie der TN „Bewertungsverfahren“)	LN
b) im Studienbereich B Physische Geographie		
Ü	Erkundung und Analyse des oberflächennahen Untergrundes; Teil I Gelände/Teil II Labor	LN
Ü	Karteninterpretation	TLN
Ü	Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbildanalyse	TN
V+Ü	Quartäre Landschaftsgeschichte (mit Geländearbeit)	TN
Ü	Grundlagen von GIS	TN
S	Seminar zum Landschaftshaushalt (mit Geländearbeit) (Voraussetzung ist der TLN „Karteninterpretation“)	LN
S	Seminar zur regionalen Geographie (mit Großexkursion)	LN
S	Ausgewählte Themen der Physischen Geographie	TN
V+Ü	Allgemeine Bodenkunde/Hydrologie	TN
Ü	Projekt Naturraum und Landnutzung (mit Geländearbeit)	TN
S	Forschungsseminar	TN
c) im Studienbereich C Anthropogeographie und D Raumplanung		
Ü	Anthropogeographische Verfahrenstechniken	TLN
Ü	Planungsrecht	TN
S	Projektseminar (Voraussetzung ist der TLN „Verfahrenstechnik“ sowie der TN „Planungsrecht“)	LN
S	Seminar zur regionalen Geographie (mit Großexkursion)	TN
S	Seminar Allgemeine Anthropogeographie mit 3 Exkursionstagen	LN
S	Forschungsseminar	LN
Ü	zwei nach freier Wahl aus dem Angebot an Wahlpflichtveranstaltungen	TN
Ü	Informationsmanagement (mit Kartenarbeit)	TN

Exkursionen im Umfang von insgesamt 20 Tagen einschließlich Geländearbeitstage, davon eine Großexkursion von mindestens 10 Tagen Dauer. Es ist eine größere kartographische Arbeit unter der Betreuung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers selbständig anzufertigen.

Der Nachweis über Berufspraktika von insgesamt mindestens 4 Monaten Dauer ist zu erbringen (§ 16 Abs. 3 Ziff. 6 DPO).

Die für die Nebenfächer zu erwerbenden LN und TN sind im Anhang 3 DPO sowie im Anhang 2 dieser Studienordnung geregelt.

9.1 Vergabe der Leistungs- und Teilleistungsnachweise

Die Vergabe der Teilleistungs- und Leistungsnachweise erfolgt durch die jeweilige/den jeweiligen Veranstaltungsleiterin/Veranstaltungsleiter unter folgenden Bedingungen:

Die Mehrzahl der gestellten Aufgaben ist richtig zu lösen; mündliche Leistungen werden mit gleichem Gewicht bewertet. Grundlage für die Beurteilung können insbesondere sein:

- Klausuren,
- Mündliche Prüfungen,
- Lösungen von Aufgaben und Übungen,
- Lösungen von experimentellen Praktikumsaufgaben,
- Berichte (z. B. bei Exkursionen, bei Geländekursen z. T. in Verbindung mit einer geographischen Kartierung),
- Referate (in Seminaren).

Die Veranstaltungsleiterin/Der Veranstaltungsleiter geben zu Beginn der Veranstaltung Art und Umfang der geforderten Leistungen sowie die wesentlichen Kriterien für die Bewertung der Leistungen bekannt. Diese Vergabekriterien werden während der laufenden Veranstaltung nicht geändert. Bei Parallelveranstaltungen gelten dieselben Kriterien. Leistungsnachweise können nur bei regelmäßiger Teilnahme an den Veranstaltungen vergeben werden. Bei Geländeveranstaltungen ist ständige Anwesenheit Pflicht. Berichte, Übungsaufgaben u. ä. werden unverzüglich korri-

giert. Für die Vergabe der Leistungsnachweise in den Nebenfächern gelten die Vergabekriterien der zuständigen Fachbereiche.

Ist eine Studierende/ein Studierender wegen andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage, an den Exkursionen oder an dem Geländepraktikum teilzunehmen, entscheidet die Veranstaltungsleitung im Benehmen mit der/dem Geschäftsführenden Direktorin/Direktor der Institute der zuständigen Fachbereiche auf Antrag darüber, ob und in welcher Form diese Studienleistungen zu ersetzen sind. Die Behinderung ist durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.

9.2 Wiederholung eines Leistungs- bzw. Teilleistungsnachweises

Bei Nichtbestehen der für einen Leistungsnachweis vorgeschriebenen Leistung kann in angemessener Frist (in der Regel mindestens 2 Monate) durch Wiederholung der entsprechenden Studienleistung einmal nachgebessert werden. Kann auch bei der Nachbesserung der Leistungsnachweis nicht erlangt werden, ist die entsprechende Lehrveranstaltung zu wiederholen.

9.3 Vergabe der Teilnahmenachweise

Die Vergabe der Teilnahmenachweise setzt die regelmäßige Teilnahme der Studentin/des Studenten an der entsprechenden Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen versäumt wurden.

9.4 Sammelbescheinigung

Bei Fach- und Hochschulwechsel sowie bei Studienabbruch wird der/dem Studierenden auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Bescheinigung ausgestellt, die die im Studium erbrachten Leistungen zusammenfasst. Der Antrag ist an die Dekanin/den Dekan des Fachbereiches zu richten; ihm sind die von der/dem Studierenden erworbenen Leistungsnachweise beizufügen.

10. Studienplan

10.1 Grundstudium Hauptfach (Pflichtveranstaltungen) I.—4. Semester

Studienbereiche A, B, C

lfd. Nr.	Art	Bezeichnung der Veranstaltung	Dauer SWS	Leistungs-/Teilleistungsnachweis	Voraussetzung**	Semester
1	PS +E*	Einführung in das Studium der Geographie	5,5	TLN	—	1
2	PS	Basistexte der Geographie	2	TLN	—	1—4
3	PS	EDV-gestützte topographische und thematische Kartographie für Geographen	4	LN	—	2—4
4	V+PS	Statistik für Geographen	3	LN	—	2—4

Studienbereich B

lfd. Nr.	Art	Bezeichnung der Veranstaltung	Dauer SWS	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	Voraussetzung**	Semester
5	V+PS+E	Klimageographie	5,5	LN	1 und 2	2—4
6	V+PS+E	Relief und Boden	5,5	LN	1 und 2	2—4
7	V+PS+E	Hydrogeographie oder Vegetationsgeographie	5,5	TN	1 und 2	2—4
8	V	Einführung in die Geologie	4			2—4

Studienbereich C

lfd. Nr.	Art	Bezeichnung der Veranstaltung	Dauer SWS	Leistungs-/Teilnahme-nachweis	Voraussetzung**	Semester
9	V	Bevölkerungs- und Sozialgeographie	2		—	1—4
10	V	Siedlungs- und Stadtgeographie	2		—	1—4
11	V	Wirtschaftsgeographie	2		—	1—4
12	PS+E	Anthropogeographie	3,5	LN	1 und 2	2
13	PS+P	Angewandte Anthropogeographie mit Praktikum	6	LN	1, 3, 4	2—4
14	V+PS	Räumordnung und Raumplanung	2	TN	—	2—4

zu Studienbereich B + C

lfd. Nr.	Art	Bezeichnung der Veranstaltung	Dauer SWS	Leistungs-nachweis	Voraussetzung**	Semester
15		Exkursionen	7 Tg./ 4,5 SWS	s. III. 9	—	
		Summe SWS	57			

* = Geländetag mit Praktikumscharakter.

** = Voraussetzung zur Teilnahme ist die vorher erfolgte erfolgreiche Teilnahme (Leistungsnachweis) an der aufgeführten Lehrveranstaltung (Nummer).

Hauptstudium: Hauptfach (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) 5.—8. Semester

Studienbereich A: Techniken, Methoden, wissenschaftstheoretische Grundlagen

lfd. Nr.	Art	Bezeichnung der Veranstaltung	Dauer SWS	Leistungs-/Teilleistungsnachweis	Voraussetzung*
1	S	Theorie und Methodologie	2	TLN	
2	S	Bewertungsverfahren	4	TN	
3	S	Phys. und sozialgeograph. Grundlagen der Kulturlandschaftspflege	4	LN	1 und 2

* = Voraussetzung zur Teilnahme ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) bzw. die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis) an der aufgeführten Lehrveranstaltung (Nummer)

Fachrichtung B: Schwerpunkt Physische Geographie

Ifd. Nr.	Art	Bezeichnung der Veranstaltung	Dauer SWS	Leistungs-/Teilleistungs-/Teilnahme-nachweis	Voraussetzung*
4	Ü	Erkundung und Analyse des oberflächennahen Untergrundes Teil I: Gelände Teil II: Labor	4 2	LN	
5	Ü	Karteninterpretation	2	TLN	
6	Ü	Einführung in die geographische Luft- und Satellitenbildanalyse	2	TN	
7	V+Ü	Quartäre Landschaftsgeschichte (mit Geländearbeit)	2	TN	
8	Ü	Grundlagen von GIS	2	TN	
9	V	Spezielle Themen zur Physischen Geographie	2		
10	S	Seminar zum Landschaftshaushalt (mit Geländearbeit)	2	LN	4 und 5
11	S	Seminar zur regionalen Geographie (mit Großexkursion)	2	LN	
12	S	Ausgewählte Themen der Physischen Geographie	2	TN	
13	V+Ü	Allgemeine Bodenkunde/Hydrologie (wahlweise, wenn nicht Nebenfach)	4	TN	
14	Ü	Projekt Naturraum und Landnutzung	2	TN	
15	S	Forschungsseminar	2	TN	
		Summe SWS — Teilbereich A + B	40		

Fachrichtung C Anthropogeographie

Ifd. Nr.	Art	Bezeichnung der Veranstaltung	Dauer SWS	Leistungs-/Teilnahme-/nachweis	Voraussetzung*
16	Ü	Verfahrenstechniken	2	TLN	
17	Ü	Planungsrecht	2	TN	
18	S	Projektseminar**	8	LN	16 und 17
19	S	Regionale Geographie** mit Großexkursion	2	TN	
20	S	Allgemeine Anthropogeographie (mit mind. 3 Exkursionstagen)**	2	LN	
21	S	Forschungsseminar	2	LN	
22	V	Spezielle Anthropogeographie	2	TN	
23	V	Spezielle Anthropogeographie	2	TN	
24	V	Spezielle Anthropogeographie	2	TN	
25	Ü	Wahlpflichtveranstaltung	2	TN	
	Ü	Wahlpflichtveranstaltung (z. B. ausgewählte Verfahrenstechniken, Einführung in GIS für Anthropogeographen)	2	TN	
26	Ü	Informationsmanagement (mit Kartenarbeit)	2	TN	
		Summe SWS — Teilbereich A und C	40		
27	E	20 Exkursionstage (einschließlich Geländetage), davon eine Großexkursion mit mindestens 10 Tagen im Studienbereich B bzw. C	12		19

* = Voraussetzung zur Teilnahme ist der Nachweis der regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme (Leistungsnachweis) bzw. die regelmäßige Teilnahme (Teilnahmenachweis) an der aufgeführten Lehrveranstaltung (Nummer)

** = alternativ in den Frankfurter Schwerpunktgebieten „Geographie der Alltagswelten“, „geographische Standortforschung“, „geographische Entwicklungsforschung“

Im Hauptstudium sind berufsspezifische Praktika von einer Gesamtdauer von 4 Monaten in mindestens zwei Organisationen/Unternehmen nachzuweisen. Die Mindestdauer eines Praktikums soll 6 Wochen nicht unterschreiten (vgl. hierzu II. 2.4).

Teil IV: Ergänzende Bestimmungen**1. Studienberatung****1.1 Allgemeine Studienberatung**

Den Studierenden steht die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie informiert als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

1.2 Fachbezogene Studienberatung

Die Studierenden können bei Fragen und Problemen während des Studiums die fachbezogene Studienberatung des Instituts für Kulturgeographie, Stadt- und Regionalforschung, des Instituts für Wirtschafts- und Sozialgeographie bzw. des Instituts für Physische Geographie aufsuchen.

Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung des persönlichen Studienplans und der Beratung von Studienschwerpunkten erfolgt durch die Professorinnen/Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter jeweils in ihrer Sprechstunde. Zeitpunkt und Ort der Sprechstunden bzw. Studienberatung der/des jeweiligen Hochschullehrerin/Hochschullehrers bzw. wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters werden durch Aushang am Schwarzen Brett in den Instituten, im Dekanat und im Prüfungsamt bekannt gegeben.

1.3 Empfehlung zur Beratung

Die fachbezogene Studienberatung wird insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- zu Beginn des Studiums,
- zu Beginn des Hauptstudiums,
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und/oder gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben,
- bei zeitlicher Verzögerung des Studiums, gemessen am Studienplan,
- bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel.

1.4 Orientierungsveranstaltung der Lehreinheit Geographie

Zu Beginn des Studiums (Wintersemester) führen das Institut für Kulturgeographie, Stadt- und Regionalforschung, das Institut für Wirtschafts- und Sozialgeographie sowie das Institut für Physische Geographie gemeinsam eine Orientierungsveranstaltung durch.

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

2.1 Grundlage der Studienordnung

Aufgrund des § 115 Abs. 5 HHG in Verbindung mit § 22 Abs. 5 HUG hat der Fachbereich Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 14. Dezember 1999 die vorstehende Studienordnung beschlossen. Hinsichtlich der Lehrleistungen, die vom Institut für Physische Geographie im Rahmen der Studienordnung angeboten bzw. erbracht werden, hat der Fachbereich Geowissenschaften zugestimmt. Entsprechendes gilt für die mit Lehrleistungen für die Nebenfächer beteiligten Fachbereiche.

2.2 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der DPO die ordnungsgemäße Gestaltung des Studienverlaufs und beschreibt die Ziele und Inhalte sowie den Aufbau des Diplomstudiengangs Geographie.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Überprüfung der Studienordnung

Die Ziele sowie Aufbau, Umfang und Gliederung des Studiums werden vom Fachbereich regelmäßig überprüft und den Erfordernissen angepasst, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen ergeben.

3.2 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie wird darüber hinaus auch im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (MUF) veröffentlicht.

3.3 Übergangsregelung

Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie das Studium nach den bisher gültigen Bestimmungen oder aber nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

Frankfurt am Main, 10. November 2000

Prof. Dr. G. Brey

Dekan des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Anhang 1 (zu § 9 Abs. 6 DPO)

In den Nebenfächern sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Grundstudium

Geistes- und Sozialwissenschaftliche Nebenfächer		
Nebenfach	Anzahl der Leistungsnachweise (LN)	Art der Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmenachweise (TN)
Erziehungswissenschaft	2	2 Proseminare
Geschichte (Vor- und Frühgeschichte bzw. Mittlere und Neuere Geschichte)	3	2 Proseminare 1 Übung 1 TN Studienberatung
Historische Ethnologie	2	2 Proseminare 1 TN Studienberatung
Informatik	2	1 LN aus Praktische Informatik 1 oder Praktische Informatik 2 oder Technische Informatik 2 und 1 LN aus Theoretische Informatik 1 oder Theoretische Informatik 2
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	3	3 LN aus: • 1 Vorlesung • 1 Methodenseminar/oder Methodenübung • 2 Proseminare/Übungen • 1 Seminar

Geistes- und Sozialwissenschaftliche Nebenfächer		
Nebenfach	Anzahl der Leistungsnachweise (LN)	Art der Leistungsnachweise (LN) und Teilnahmenachweise (TN)
Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht)	2 bzw. 1	Hausarbeit oder Klausur in Öffentliches Recht II und Hausarbeit oder Klausur in Öffentliches Recht III oder Hausarbeit und Klausur in Öffentliches Recht III
Politologie	2	2 Proseminare
Soziologie	2	2 Proseminare

Naturwissenschaftliche Nebenfächer		
Nebenfach	Anzahl der Leistungsnachweise (LN)	Art der Leistungsnachweise (LN)
Bodenkunde	2	Bodenkundliche Übungen I (Bodentypologie) und Bodenkundliche Übungen II (Kartierkurs)
Botanik	1	Morphologisch-systematische Übungen
Chemie	2	• Praktikum Allgemeine u. Anorganische Chemie für Naturwissenschaftler • Seminar zum Praktikum
Geologie	1	Geologische Übungen I (Gesteine und Fossilien)
Geophysik	1	Geophysikalisches Feldpraktikum
Hydrologie	2	Hydrologisches Seminar und Hydrologische Übungen I
Meteorologie	3	Einführung in die Meteorologie I und III, Einführung in die Meteorologie II, und Instrumentenpraktikum
Umwelt-Geochemie	3	Schadstoffe in Böden und Gewässern I Schadstoffe in Böden und Gewässern II Geochemisch-analytisches Praktikum mit Übungen (für Studierende ohne chemische Grundkenntnisse ist der erfolgreiche Besuch des „Anorganisch-chemischen Praktikums“ für Naturwissenschaftler Voraussetzung)
Zoologie	1	Kleines zoologisches Praktikum

Nach bestandener Diplom-Vorprüfung ist das Grundstudium abgeschlossen.

Anhang 2 (zu § 16 Abs. 6 DPO)

2. Hauptstudium

Geistes- und Sozialwissenschaftliche Nebenfächer		
Nebenfach	Anzahl der Leistungsnachweise (LN)	Art der Leistungsnachweise (LN)
Betriebswirtschaftslehre (Allg. Betriebswirtschaft)	1	1 Seminar in ABWL
Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt	3	2 Seminare aus der ABWL und 1 Seminar im Schwerpunkt

Geistes- und Sozialwissenschaftliche Nebenfächer		
Nebenfach	Anzahl der Leistungsnachweise (LN)	Art der Leistungsnachweise (LN)
Erziehungswissenschaft	2	2 Seminare
Geschichte (Vor- und Frühgeschichte) (Mittlere und Neuere Geschichte)	3	2 Seminare und 1 Übung
Historische Ethnologie	2	2 Seminare
Informatik	2	1 Seminar und 1 Wahlveranstaltung (z. B. Übung, Seminar oder Praktikum)
Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie	1	1 studentisches Forschungsprojekt
Rechtswissenschaft (Öffentliches Recht)	1	1 Seminar aus dem Bereich Umwelt- Planungs- oder Bau-recht
Politologie	2	2 Seminare
Soziologie	2	2 Seminare
Städtebau	3	1 LN aus: Entwerfen, Städtebau und Siedlungswesen II, 1 LN aus: Entwerfen, Städtebau und Siedlungswesen III, oder: Entwerfen, Städtebau und Siedlungswesen I; 1 LN aus: Städtebauliches Projekt/Entwurf
Statistik	1	1 Seminar
Volkswirtschaftslehre (AVWL)	1	1 Seminar in AVWL
Volkswirtschaftslehre mit Schwerpunkt	3	2 Seminare aus der AVWL und 1 Seminar im Schwerpunkt

Naturwissenschaftliche Nebenfächer		
Nebenfach	Anzahl der Leistungsnachweise (LN)	Art der Leistungsnachweise (LN)
Bodenkunde	3	Bodenkundliches Seminar I Bodenkundliches Seminar II Bodenkundliche Übungen III/IV
Botanik	1	Pflanzensoziologisches Praktikum oder Mikroskopischer Kurs
Chemie	1	Praktikum Physikalische Chemie
Geologie	2	Geologischer Geländekurs (entspricht 10 Tagen), Geologische Übungen II (Karten und Profile), mind. 2 Exkursionstage
Geophysik	1	Geophysikalisches Feldpraktikum oder Übung Angew. Geophysik
Hydrologie	2	Hydrologisches Oberseminar Hydrologische Übungen III
Meteorologie	1	1 Seminar
Umwelt-Geochemie	3	Geochemische Umweltanalytik I Geochemische Umweltanalytik II Umweltanalytisches Praktikum mit Übungen, empfohlen: Seminar zur Umwelt-Geochemie
Mineralogie	2	Übungen zur Mineralogie II und Gesteinsbestimmungen, mindestens eine eintägige Exkursion
Zoologie	1	Abschnitte aus einem der großen zoologischen Praktika

238

Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Diplomprüfung im Fach Geographie vom 14. Dezember 1999

Nach § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) habe ich mit Erlass vom 26. Oktober HI 1 — 424/543 — 44 — die Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften/Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. Februar 2001

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
HI 1.1 — 424/543 — 44

StAnz. 9/2001 S. 852

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Regelstudienzeit und Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 8 Ziel, Art und Inhalte der Diplom-Vorprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Organisation der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 15 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 20 Mündliche Prüfung und Klausur
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplom

IV. Schlussbestimmungen

- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges Geographie. Durch sie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Geographie der Johann Wolfgang Goethe-Universität